



**TOP 3 der 169. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands
München am 21.11.2000**

**Überarbeitung des Regionalplans München
- Zwischenstandsbericht -**

1. Allgemeine Vorbemerkung

Der Regionalplan München wurde erstmals am 10.12.1986 für verbindlich erklärt und ist am 15.02.1987 in Kraft getreten. Seither sind **zehn Änderungen (20 Teiländerungen)** für verbindlich erklärt worden und in Kraft getreten. Auch die Zwölfte (B IV 6 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen - Lehm und Ton) und Dreizehnte Änderung (B XII 2.5 Fluglärm – Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung f. d. militär. Flugplatz FFB Ausnahmen v.d. Nutzungskriterien f. d. Gemeinden Maisach u. Olching) wurden bereits für verbindlich erklärt und treten in Kürze in Kraft (siehe nachstehende Tabelle).

Tabelle: Änderungen des verbindlichen Regionalplans

Änderung	Verfahrensstand
Erste Änderung (FS 1/86, 1/88, 2/88)	Bescheid: 08.11.1988 Inkrafttreten: 01.01.1989
Zweite Änderung, Teil 1 Ziele zum Kiesabbau	Bescheid: 30.04.1990 Inkrafttreten: 01.06.1990
Zweite Änderung, Teil 2 Ziele zum Luftverkehr (FS 4/88, 4a/88)	Nicht für verbindlich erklärt
Zweite Änderung, Teil 3 Ziele zum Münchner Norden (FS 6/88)	Bescheid: 27.06.1991 Inkrafttreten: 01.11.1991
Zweite Änderung, Teil 4 Ziele zum Arbeitsmarkt (FS 7/88)	Bescheid: 12.12. 1990 Inkrafttreten: 01.03.1992
Zweite Änderung, Teil 5 Ziele zu Golfplätzen (FS 8/88)	Bescheid: 08.08.1990 Inkrafttreten: 01.09.1990
Zweite Änderung, Teil 6 Ziele zum Fluglärm (FS 1/89) [Lärmschutzbereiche und Ausnahmen]	Bescheid: 12.12.1990 Inkrafttreten: 01.03.1992
Dritte Änderung Bannwald, Elektrizitätsversorgung, Jugendfreizeitstätten, Fluglärm (FS 9/88, 1/90)	Bescheid: 17.07.1991 Inkrafttreten: 01.11.1991
Vierte Änderung Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen [Ausnahme] (FS 1/92)	Verbindlicherkl.: 29.11.1994 Inkrafttreten: 01.04.1995
Fünfte Änderung, Teil 1 Verkehr (FS 2/91)	Verbindlicherkl.:23.05.1997 Inkrafttreten: 01.11.1997
Fünfte Änderung, Teil 2 Sozial- und Gesundheitswesen (FS 2/93)	Verbindlicherkl.:07.04.1997 Inkrafttreten: 01.08.1997
Sechste Änderung Regionaler Grünzug Freilandstraße (FS 3/93)	Verbindlicherkl.:04.09.1997 Inkrafttreten: 01.12.1997
Siebte Änderung Teil 1 Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, Ausnahmen von den Nutzungskriterien für die Gemeinde Weßling, Lkr. Starnberg (FS 4/94) [+Aufhebung der Lärmschutzbereiche Erding]	Bescheid: 10.05. 1999 Inkrafttreten: 01.08.1999
Siebte Änderung Teil 2 Aufhebung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes Kaufering (FS 1/95)	Verbindlicherkl.: 10.12.196 Inkrafttreten: 17.06.1997
Siebte Änderung Teil 3 Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung f. d. militär. Flugplatz Lechfeld [+Ausnahmen] (FS 4/93)	Verbindlicherkl.: 09.12.1996 Inkrafttreten: 01.05.1997
Achte Änderung Teil 1 Natur und Landschaft Abschnitt 2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (FS 3/94)	Verbindlicherkl.: 19.08.1997 Inkrafttreten: 01.11.1997
Achte Änderung Teil 2 „Münchner Norden“, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (FS 6a/88)	Verbindlicherkl.: 03.11.1997 Inkrafttreten: 15.02.1998
Neunte Änderung Kapitel B XII Fluglärm Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flughafen München Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen f. d. Gemeinde Neufahrn b. Freising, Lkr. Freising (FS 3/95)	Verbindlicherkl.: 21.07.1997 Inkrafttreten: 01.11.1997
Zehnte Änderung Teil 1 Kapitel B IV 6 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen – Kies und Sand (FS 3/91)	Verbindlicherkl.: 03.12.1998 Inkrafttreten: 17.03.1999

Änderung	Verfahrensstand
Zehnte Änderung Teil 2 Verlegung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes Lechmühlen (Gde. Fuchstal) nach Süden (FS 3/91)	Verbindlicherkl.: 22.10.1997 Inkrafttreten: 01.02. 1998
Zehnte Änderung Teil 3 Änderung der Begründung zum Ziel RP B II 2.1 (Regionale Grünzüge) [Alling] (FS 2/95)	Verbindlicherkl.: 29.01.1998 Inkrafttreten: 01.07.1998
Elfte Änderung Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung f. d. militär. Flugplatz FFB Abweichung von den Nutzungskriterien i.d. Gemeinde Maisach (Germerswang) (FS 1/97)	Nicht für verbindlich erklärt; ruhendes Verfahren (Verwaltungsgerichtsbeschluss)
Zwölfte Änderung Kapitel B IV 6 Sicherung u. Gewinnung von Bodenschätzen – Lehm u. Ton (FS 3/91a)	Billigung-PA: 20.04 1999 Beschluß-VV: 14.12.1999 Verbindlich:10.10.2000 Inkrafttreten:
Dreizehnte Änderung Kapitel B XII 2.5 Fluglärm – Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung f. d. militär. Flugplatz FFB Ausnahmen v.d. Nutzungskriterien f. d. Gemeinden Maisach u. Olching (FS 1/99)	Billigung-PA: 25.07.2000 Verbindlich:16.10.2000 Inkrafttreten:

Die Vierzehnte Änderung, Teil 1 (FS **Regionales Siedlungs- und Freiraumkonzept**) und Teil 2 (FS **Regionales Versorgungskonzept - Einzelhandel**) ist im Verfahren bereits weit fortgeschritten und liegt der Verbandsversammlung des RPV München am 05.12.2000 beschlussreif vor. Durch die zahlreichen Fortschreibungen bzw. Änderungen ist der Regionalplan München vor allem aus kartografischer Sicht unübersichtlich geworden, so dass eine **Aktualisierung hin zu einem "schlanken, modernen, und zukunftsfähigen Regionalplan"**, der überschaubar und gleichzeitig umsetzungsorientiert sein soll, notwendig erscheint.

Diese Notwendigkeit geht einher mit dem 1998 novellierten Raumordnungsgesetz (ROG) sowie dem 1997 novellierten Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), in welchen u. a. Kerninhalte bzw. inhaltliche Schwerpunkte für die Fortschreibungen der Regionalpläne genannt wurden.

Nicht zuletzt durch die von der Verbandsversammlung des RPV München am 15.07.1997 eingesetzte **Kommission zur Überarbeitung des Regionalplans** wurden die entscheidenden Schritte zur Neustrukturierung eingeleitet und vorangetrieben. Die frühzeitige Mitwirkung der Kommunalvertreter in den Kommissionsarbeiten zur Erarbeitung der aktuellen Fortschreibungen des Regionalplans unterstreicht den gewollten **"bottom up - Ansatz"** (Planung von unten nach oben). Der Verwirklichung des Regionalplans kommt auch im Sinne des § 13 ROG zukünftig eine besondere Bedeutung zu.

2. Unterscheidung in Grundsätze und Ziele

Eine zentrale Forderung der o.g. Kommission war es, dass der Regionalplan - zunächst am Beispiel der Fortschreibung „Regionales Siedlungs- und Freiraumkonzept (FS 1/94)“ - dahingehend überarbeitet werden soll, welche Aussagen er künftig als Ziele und als Grundsätze enthält.

Entscheidendes Kriterium des überarbeiteten Entwurfs der Fortschreibung zur Unterscheidung von Grundsätzen und Zielen war gem. ROG § 3 Abs. 2 und 3 die räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar festgelegte Aussagen in verbaler oder zeichnerischer Form. Dabei beziehen sich Ziele auf einen bestimmten Raum und treffen für diesen sachlich eine konkrete raumordnerische Letztentscheidung. Im Gegensatz dazu sind Grundsätze allgemeine Aussagen zur Entwicklung des Raumes, die Vorgaben für nachfolgende Abwägungsentscheidungen darstellen. Ziele und Grundsätze des Regionalplans entfalten nach erfolgter Verbindlicherklärung Rechtswirksamkeit.

Neben den diesbezüglich weit fortgeschrittenen Fortschreibungen "Regionales Siedlungs- und Freiraumkonzept" und "Regionales Versorgungskonzept - Einzelhandel" stehen kurz- bis mittelfristig für eine entsprechende Überarbeitung die Kapitel Freizeit und Erholung sowie Verkehr sowie mittel- bis langfristig - nach Fertigstellung des vom RPV bereits beantragten Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) für die Region München - die Kapitel Natur und Landschaft und Wasserwirtschaft an.

3. Straffung und Neugliederung des Regionalplans

Im Hinblick auf Straffung und Steigerung der Effektivität des Regionalplans ist darüber hinaus erforderlich, den Regionalplan **inhaltlich zu entfrachten, neu zu gliedern** und auf die **zentralen Kerninhalte zu konzentrieren** ("Schlanker und effektiver Regionalplan") ohne jedoch den Regionalplan in seiner Koordinationswirkung zu schmälern. Ein dem Maßstab gerechter, ausreichender sachlicher sowie räumlicher Konkretisierungsgrad und eine klare rechtliche Verbindlichkeit ist weiterhin unverzichtbar.

Im **Raumordnungsgesetz wird im § 7 Abs. 2 (ROG)** eine Dreiteilung in Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur rahmenrechtlich vorgenommen, wobei **Kerninhalte** genannt werden, die zur Festlegung der Raumstruktur in Raumordnungsplänen enthalten sein sollen:

Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu:

1. *der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören*
 - a) *Raumkategorien,*
 - b) *Zentrale Orte,*
 - c) *besondere Gemeindefunktionen, wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,*
 - d) *Siedlungsentwicklungen,*
 - e) *Achsen,*
2. *der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören*
 - a) *großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,*
 - b) *Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,*
 - c) *Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,*
3. *den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören*
 - a) *Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,*
 - b) *Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.*

Darüber hinaus regelt das **Bayerische Landesplanungsgesetz gemäß Art. 17 Abs.2 (BayLplG)**, dass in den Regionalplänen insbesondere zu bestimmen sind:

1. *zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) und Richtlinien für ihren Ausbau nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms,*
2. *die anzustrebende Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region sowie die Funktionen von Gemeinden oder von einheitlich strukturierten Teilbereichen der Region,*
3. *die Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs und der Versorgung, der Bildung und der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge,*
4. *Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete oder zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden erforderlich sind, und Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt,*
5. *sonstige zur Verwirklichung der Grundsätze sowie übergeordneter Ziele der Raumordnung und Landesplanung erforderliche Planungen und Maßnahmen.*

Zudem haben sich nach **Art. 17 Abs. 3 BayLplG** Fortschreibungen der Regionalpläne grundsätzlich auf solche Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beschränken, die Schwerpunkte der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region betreffen, wobei vor allem folgende Bereiche in Betracht kommen:

1. *Kleinzentren,*
2. *Siedlungswesen,*
3. *Verkehr, insbesondere öffentlicher Personennahverkehr,*
4. *Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft,*
5. *Sicherung oberflächennaher Rohstoffe,*
6. *Wasserwirtschaft.*

Eine **thematische Konzentration bei der Fortschreibung der Regionalpläne** dient der Straffung und Aktualität des Planwerks. In diesem Sinn erscheint es sinnvoll, nur noch Kapitel fortzuschreiben,

in denen wirksame Ziele für die räumliche Entwicklung der Region oder von Teilräumen der Region möglich sind, die in der Regel über die landesweit geltenden Ziele des LEP und über Fachplanungen hinausgehen oder die für die Region von besonderer Bedeutung sind.

In Anwendung des § 7 Abs. 2 ROG und des Art. 17 Abs. 3 BayLplG wird für den Regionalplan München folgende vorläufige Neugliederung des Regionalplans, die jedoch noch weiter konkretisiert und differenziert werden muss, vorgeschlagen:

Gliederung des verbindlichen Regionalplans München

Teil A Überfachliche Ziele
I Die Region und ihre Teilräume
II Bevölkerung und Arbeitsplätze
III Ökologisch-funktionelle Raumnutzung
IV Siedlungsstruktur
V Zentrale Orte und Funktionen der Gemeinden
Teil B Fachliche Ziele
I Natur und Landschaft
II Siedlungswesen
III Land- und Forstwirtschaft
IV Gewerbliche Wirtschaft
V Arbeitsmarkt
VI Bildungs- und Erziehungswesen
VII Erholung
VIII Sozial- und Gesundheitswesen
IX Verkehrs- und Nachrichtenwesen
X Energieversorgung
XI Wasserwirtschaft
XII Technischer Umweltschutz
XIII Verwaltung und Einrichtungen der Verteidigung

Vorschlag einer Neugliederung des Regionalplans München

Teil A Nachhaltige überfachliche Entwicklung der Raumstruktur
I. Die Region und ihre Teilräume
II. Zentrale Orte
Teil B Nachhaltige Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche
I. Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (incl. Wasserschutz)
II. Siedlungswesen
III. Freizeit und Erholung
IV. Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen (incl. Rohstoffsicherung)
V. Verkehr
VI. Technische Infrastruktur
VII. Bildung, Kultur und Soziales

Dieser neue, diskutabile Zuschnitt führt dazu, dass einzelne Kapitel des verbindlichen Regionalplans oder Teile davon

- grundsätzlich erhalten bleiben, jedoch aktualisiert bzw. überarbeitet werden müssen,
- in ihrer derzeitigen Form nicht beibehalten bzw. aufgehoben werden müssen, wobei die entsprechenden Inhalte bei der weiteren Fortschreibung des Regionalplans Berücksichtigung finden können, soweit ein überörtlicher Regelungsbedarf gegeben ist,
- in überarbeiteter Form mit anderen Kapiteln zusammengefasst werden.

Es ist geplant, die Neugliederung des Regionalplans baldmöglichst als Beschlussvorlage dem Planungsausschuss des RPV München vorzulegen, zumal ggf. ein Anhörverfahren erforderlich erscheint.

3. Der Regionalplan München im Internet

Einfach und schnell kann man sich mittlerweile im Internet per Mausklick unter der **neuen Adresse** des Regionalen Planungsverbandes München (RPV München)

<http://www.region-muenchen.com>

über den **aktuellen Stand des Regionalplans München** informieren und sogar bereits jetzt einen Großteil der **kartografischen Darstellungen** des Regionalplans (Regionale Grünzüge, Lärmschutz-zonen, Haltepunkte des ÖPNV etc.) abrufen.

Darüber hinaus sind weitere Informationen zu folgenden Themen der Regionalplanung verfügbar:

- wichtige Daten und Fakten der Region München (Steckbrief)
- Organisation und Zusammenhänge der Regionalplanung als Zukunftsaufgabe
- künftige Schwerpunkte und Projekte des RPV München
- Aktuelle Sitzungen und Arbeitskreise des RPV München
- Adressen sowie weiterführende „Links“ der Verbandsorgane sowie sonstiger Planungsbeteiligter

Als besonderen Service kann sich der Nutzer die einschlägigen, aktuellen Rechtsgrundlagen - Raumordnungsgesetz (ROG) und Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) - auf den Bildschirm holen und auf ein umfangreiches **Glossar** zurückgreifen, das wichtige Fachbegriffe der Raumord-nung, Landes- und Regionalplanung erklärt.

Bereits 1998 konnte in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle des RPV und dem Regionsbeauf-tragten für die Region München bei der Regierung von Oberbayern das Planungsbüro Dipl.-Ing. Blum beauftragt werden, eine Internet-Präsentation des RPV München zu erarbeiten. Mit freundlicher Un-terstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen konnte im April 1999 die erste Version der RPV-Homepage online gehen.

Bei der nun vorliegenden Version ist insbesondere hervorzuheben, dass der Einstieg in den **digitalen, interaktiven Regionalplan der Region München** gefunden werden konnte.

Das heißt, dass aktuelle Fortschreibungen des Regionalplans, aber auch verbindliche Inhalte nicht nur in verbaler sondern auch in kartographischer Form bereits jetzt interaktiv im Internet verfügbar sind oder im Laufe des Jahres 2001 eingestellt werden. Für den Nutzerkreis des Regionalplans be-deutet dies, dass die **Inhalte des Regionalplans online** abgerufen werden können.

Mit diesem Internetauftritt unterstreicht die Region München die Notwendigkeit eines modernen Regi-onalplans der Zukunft.

4. Fazit

Ziel der Überarbeitung des gesamten Regionalplans München ist ein "**schlanker, moderner, nach-haltiger und somit zukunftsfähiger Regionalplan**", der überschaubar sowie umsetzungsorientiert sein soll.

Dabei soll neben der Unterscheidung in Grundsätze und Ziele der gesamte Regionalplan gestrafft, neu gegliedert und auf zentrale Kerninhalte konzentriert werden.

Der Einstieg in den digitalen, interaktiven Regionalplan der Region München kann bereits unter der Internet-Adresse **www.region-muenchen.com** nachvollzogen werden.

Walter Kufeld
Oberregierungsrat